



Rezension

Andrick/Muscheler/Uffmann (Herausgeber)

Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht: §§ 80 bis 88 BGB und StifRG

1. Auflage 2023, 917 S., Hardcover
Nomos Verlag, ISBN 978-3-8487-8629-9, 159 EUR

Der Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht erscheint in erster Auflage. Kommentiert werden alle durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16.7.2021 (BGBl. 2021 I, 2947) beschlossenen umfassenden Änderungen des Stiftungsrechts. Das umfasst sowohl die mit Wirkung zum 1.7.2023 bereits in Kraft getretenen Änderungen der §§ 80 ff. BGB als auch die erst zum 1.1.2026 in Kraft tretenden Regelungen zum Stiftungsregister im BGB sowie das dann ebenfalls in Kraft tretende Stiftungsregistergesetz. Der rund 650 Seiten umfassende Kommentierung dieser Vorschriften ist ein einführender Teil vorangestellt, der rund 200 Seiten umfasst und sowohl Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung der Stiftung als auch zu den einzelnen „Stiftungsarten und -typen“ enthält.

Herausgegeben wird das Werk von den drei Bochumer Professorinnen und Professoren *Andrick*, *Muscheler* und *Uffmann*, die selbst seit Jahren im Stiftungsrecht forschen, publizieren und praktizieren. Sie haben im Stiftungsrecht ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler um sich geschart, mit denen sie gemeinsam eine äußerst profunde Darstellung und Kommentierung des neuen Stiftungsrechts vorgelegt haben.

Um es kurz zu machen: Wer sich mit dem Stiftungsrecht beschäftigt und für die Gegenwart und Zukunft gerüstet sein will, kommt an diesem Werk nicht vorbei und findet darin einen sehr zuverlässigen Begleiter. Es finden sich nur wenige Werke, in denen stiftungsrechtliche Themen in dieser Tiefe und so facettenreich dargestellt werden, wie bspw. hier die *Verbrauchsstiftung von Janitzki*. Allenfalls die von *Burgard* herausgegebene und in wesentlichen Teilen auch von ihm bearbeitete Kommentierung des Stiftungsrechts, erschienen Ende 2022, kann hier mithalten.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber können auf das Werk also sehr stolz sein. Und sie sind es auch, wie die Lektüre des Vorworts verrät! Mit Blick auf die Zielsetzung der Reform, das Stiftungsrecht bundeseinheitlich zu regeln, schreiben sie dort (S. 5), ein „Forum Shopping“ werde es „jedenfalls aus zivilrechtlichen Gründen nicht mehr geben, es sei denn, die zuständigen Landesbehörden legen das Bürgerliche Gesetzbuch unterschiedlich aus. Umso mehr gilt es, sie von der richtigen Interpretation zu überzeugen.“ Sie scheinen mithin überzeugt zu sein – so lässt sich diese Passage lesen – die „richtige Interpretation“ des Stiftungszivilrechts, in diesem Kommentar vorgelegt zu haben. Bei allem berechtigten Lob möchte ich so weit dann doch nicht gehen. Die „richtige“ Interpretation des Rechts, so meine persönliche Überzeugung, ist ein im Wider-

streit der Meinungen angestrebtes und sich manchmal andeutendes, letztlich aber nicht erreichbares Ziel.

Diese im Vorwort zum Ausdruck kommende selbstbewusste Haltung schlägt sich auch in manch einer Kommentierung nieder. Das ist etwa der Fall bei *Muschelers* Ausführungen (S. 209) zu dem nach seinem Verständnis aus der Legaldefinition des neuen § 80 Abs. 1 S. 1 BGB folgenden Lehrsatz von der Unzulässigkeit der „Stiftung für den Stifter“, den zumindest ich weder dort noch sonst wo im neuen Recht finden kann. *Schewe* schreibt insoweit und auch mit Blick auf den tradierten Lehrsatz von der „Unzulässigkeit der Selbstzweckstiftung“ sogar von „*Verbotstatbeständen*“ (S. 162). Dabei spricht das neue Stiftungsrecht, wie auch schon das alte, solche Verbote keineswegs aus – jedenfalls nicht ausdrücklich und mithin auch nicht in einer solchen Eindeutigkeit, wie sie hier von den beiden Autoren behauptet wird. Erfreulich „anti-autoritär“ muten im Gegensatz dazu bspw. die Ausführungen von *Heuel* und *Meinecke* an, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Zulässigkeit der Stiftung & Co. KG sehr deutlich machen, dass es nicht auf die empfundene „Legitimität“ von Rechtsgestaltungen ankommt, sondern allein auf deren Legalität (S. 136).

Auch Lücken sind mir aufgefallen. Bei *Winkler*, der maßgebend an der Neufassung des Stiftungsrechts beteiligt war, vermisste ich bspw. im Rahmen seiner Ausführungen zum Merkmal der „wesentlichen Veränderung der Verhältnisse“ (S. 681 ff., 711), das im neuen Recht bei Satzungsänderungen (§ 85 BGB) sowie bei der Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen (§ 86 BGB) von zentraler Bedeutung ist, die Auseinandersetzung mit den Gedanken von *Burgard* zu diesem Punkt, die deutlich über die in der Gesetzesbegründung dazu angestellten Überlegungen hinausgehen. Ein anderes Beispiel: Für Treuhandstiftungen stellt sich derzeit die Praxisfrage, ob sie an Leistungsbeziehungen iSd UStG teilnehmen können. Das FG Münster hat das zuletzt entgegen der zuvor herrschenden Meinung verneint und die Frage liegt nun dem BFH zur Entscheidung vor. Leider wird das von *Stolte* in seiner Darstellung der laufenden Besteuerung von nichtrechtsfähigen Stiftungen nicht angesprochen (S. 69), obwohl es insbesondere für das Verhältnis von Treuhandstiftungen zu ihren Trägerinnen und Trägern von immenser praktischer Bedeutung ist.

Aber genug der „Erbsenzählerei“! Die Auseinandersetzung um die Interpretation des Stiftungszivilrechts wird mit diesem Werk zwar nicht enden, aber es legt zusammen mit anderen Werken das Fundament für deren weitere Zukunft!

RA Matthias Pruns, Bonn